

MUSTER 61: Beschluss: Verwerfung Einspruch, §411 Abs.1 StPO

Amtsgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Das Amtsgericht – Strafrichter – Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr

beschlossen:

Der Einspruch des Angeklagten vom 24.4. ... gegen den Strafbefehl des Amtsgericht Landshut vom 2.4. ... wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Einspruch des Angeklagten war gem. § 411 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 StPO als unzulässig zu verwerfen, da er verspätet eingelegt wurde. Ausweislich der bei den Akten befindlichen Postzustellungsurkunde wurde der Strafbefehl dem Angeklagten am 10.4. ... durch Einlegung in den zu seiner Wohnung gehörenden Briefkasten gem. § 37 Abs. 1 StPO iVm § 180 ZPO wirksam zugestellt. Zur Wahrung der zweiwöchigen Einspruchsfrist gem. § 410 Abs. 1 StPO hätte der Einspruch daher spätestens am 24.4. ... beim Amtsgericht Landshut eingehen müssen. Tatsächlich ging er aber erst am 25.4. hier ein. Der Einspruch war daher als unzulässig zu verwerfen.

Weiß

Strafrichterin

Verfügung

1. Beschluss zustellen an Angeklagten mit Rechtsmittelbelehrung sofortige Beschwerde (§ 411 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 StPO)
2. V.v.; WV m.E., sp. 2 Wochen (Rechtskraft?)
3. U.m.A.
an die Staatsanwaltschaft Landshut
z.K. gem. § 41 StPO
mit der Bitte um Rückleitung der Akten

Weiß

Strafrichterin